



häufiger Exempel bestätigt und behauptet worden; als wohin wir uns Kürze halber beziehen, 2c.

Die Reichsstädte ließen ferner Rechtsgründe drucken, warum Ihre Kayserliche Maj. die Einschickung differenter Meinungen derer Reichscollegiorum nicht aufzuhalten seye 2c. darinnen gemeldet wird: „Nun will man sich nicht aufhalten, und sothanes Votum decisivum erst mit weit hergehohlenen Argumentis bestärken; da solches bey allen bewährtesten Scriptoribus Juris publici, als LIMNAEO, KNIPSCHILD, SCHWEDERO, & innumeris aliis, hin und wieder angeführet, insonderheit aber in zweyen vor mehr als 100. Jahren in Druck gegebenen so genannten ausführlichen Rathschlägen und Rechtsbedenken eines gewissen Cammergerichts = Advocaten, dann zwey Straßburg = und Frankfurter Advocaten, Ludw. Grempl und Hier zum Lamb, - - aus denen gemeinen Rechten und Reichsgrundgesetzen, weitläufig und gründlich deduciret, auch mit Beybringung häufiger Exempeln bestätigt und behauptet worden. //

§. 13.

Von einzelnen Reichsständen.

Derer am Kayserlichen Hof, bey dem Reichsconvent und bey denen höchsten Reichsgerichten von einzelnen Reichsständen übergebenen, oder sonst von ihnen bekannt gemachten, puren Staats = oder zugleich Staats = und Streitschriften, darinn sich entweder auf den Beyfall derer Staatsrechts = Lehrer bezogen, oder der Beweis aus ihnen gezogen, oder wegen des Ansehens derselbigen gestritten worden ist, seynd so viele, daß man sie hundertweis anführen könnte; Es wird aber an folgenden Proben hier genug seyn.

In einer Chur = Braunschweigischen Schrift von 1758. gegen Taxis wurde gemeldet (¹): „Auch die Churfürsten haben es bey dem Wahl

(¹) s. Neue Staatskanz. 1. Theil, S. 127.